



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 22.02.2007

Demonstration am 24. Februar 2007 – Verwaltungsgericht bestätigt ursprünglich vereinbarte Route

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Beschluss vom 22. Februar 2007 nach summarischer Überprüfung einem Eilantrag des „Augsburger Bündnis – Nationale Opposition e.V.“ gegen die Stadt Augsburg stattgegeben.

Der Antragsteller will am Samstag, dem 24. Februar 2007, von 11.00 bis 15.00 Uhr, eine Demonstration zum Thema „Gedenken an den Alliierten Bombenterror vom 25. Februar 1944 – gegen US-Terror – für Frieden und Freiheit“ durchführen und meldete die Demonstration bei der Stadt Augsburg an.

Die Beteiligten (Versammlungsleiter des Antragstellers, Polizeidirektion Augsburg, Ordnungsamt) vereinbarten im Rahmen eines Kooperationsgespräches am 27. Januar 2007 folgende Route für die Demonstration: Jakobertor – Jakoberstraße – Pilgerhausstraße – Leonhardsberg – Karlstraße – Steingasse – Rathausplatz (Kundgebung) – Steingasse – Ludwigstraße – Grottenau – Kennedyplatz – Fuggerstraße – Königsplatz (Abschlusskundgebung).

Mit Bescheid vom 9. Februar 2007 setzte die Stadt Augsburg nach einem weiteren Kooperationsgespräch, an dem der Antragsteller nicht teilnehmen konnte, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung allerdings u.a. eine Auflage fest, die die vereinbarte Route wie folgt änderte: Jakoberstraße – Pilgerhausstraße – Schmiedberg – Hafnerberg – (Zwischenkundgebung Ecke Kasernstraße/Theaterstraße) – Volkhartstraße – Am Alten Einlass – Prinzregentenstraße – Prinzregentenplatz (Schlusskundgebung).

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in der heutigen Eilentscheidung wegen des hohen Stellenwerts, den das Grundgesetz dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit beimisst, durchgreifende rechtliche Bedenken gegen den von der Stadt Augsburg verfügten örtlichen Verlauf der Demonstration geäußert.

So wurde von Seiten des Gerichts der Ausschluss einer Kundgebung auf dem Rathausplatz und der verfügte örtliche Verlauf des Aufzugs bzw. der Versammlungen beanstandet. Es sei nicht erkennbar, dass einer Kundgebung auf dem Rathausplatz Rechtsgüter Dritter bzw. der Allgemeinheit entgegen stünden und es sei auch nicht

ersichtlich, dass sich durch eine Kundgebung auf dem Rathausplatz nicht hinnehmbare Kollisionen mit anderen Versammlungen ergäben. Denn zum vorgesehenen Zeitpunkt der Kundgebung (12.30 bis 13.30 Uhr) solle keine andere Veranstaltung auf dem Rathausplatz stattfinden.

Die Argumentation der Antragstellerin, der Abschnitt Leonhardsberg – Karlstraße – Grottenau – Kennedyplatz sei Hauptanfahrtsweg der Berufsfeuerwehr und müsse deshalb von der Demonstration freigehalten werden, sei nicht tragfähig. Es sei nicht absehbar, dass gerade in der Zeit, in der sich der Aufzug auf der genannten Strecke bewegen wolle, ein Einsatz der Berufsfeuerwehr und ein Befahren dieses Abschnittes notwendig sei. Die Antragsgegnerin habe es in der Hand, einer derartigen eventuellen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das Bereitstellen von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrpersonal westlich dieses Straßenabschnitts während der nur sehr begrenzten Zeit des Aufzugs entgegenzuwirken (Az. Au 4 S 07.208).

Pressesprecherin	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Vors. RichterIn am VG Hildegard Schrieder-Holzner	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 11 23 43 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg